

Bauamt
22.02.2024
Az.:

		Datum	Sichtvermerk
über	Bauamtsleiter Frank Maier		
und	Bürgermeister Michael Maier		

Zur Behandlung in folgenden Gremien:

Gremium	Datum	Zuständigkeit	
Kommunaler Dialog	04.03.2024	Vorberatung	nicht öffentlich
Ortschaftsrat Harthausen	12.03.2024	Vorberatung	öffentlich
Ortschaftsrat Benzingen	12.03.2024	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	19.03.2024	Entscheidung	öffentlich

Betrifft:

**Teilregionalpläne Solarenergie und Windkraft -
Beteiligungsverfahren des Regionalverbands Neckar - Alb**

Beschlussvorschlag:

1. Das Gremium beschließt, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den Teilregionalplänen Solarenergie und Windkraft gegenüber dem Regionalverband Neckar – Alb keine Einwendungen vorzubringen.

Oswald

Bitte Befangenheitsvorschriften beachten

Teilregionalpläne Solarenergie und Windkraft - Beteiligungsverfahren des Regionalverbands Neckar - Alb

Sachverhalt:

Der Regionalverband Neckar-Alb beteiligt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens für die Teilregionalpläne Solarenergie und Windkraft die Gemeinden des Verbandsgebietes.

Der Regionalverband Neckar-Alb hat laut Klimaschutzgesetz des Landes Baden-Württemberg den gesetzlichen Auftrag, Gebiete für Wind- und Solarenergienutzung im Umfang von mindestens 2 % der Fläche der Region Neckar-Alb auszuweisen. Diesen Auftrag setzt der Regionalverband im Rahmen der Teilfortschreibungen Wind- und Solarenergie um.

Städte und Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit haben nun gemäß § 9 Abs. 2 Raumordnungsgesetz bzw. § 12 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 5 Landesplanungsgesetz bis zum 11.04.2024 Gelegenheit, sich zu den Planentwürfen zu äußern und Ihre Stellungnahmen abzugeben.

In den Vorranggebieten für Windenergienutzung haben die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen und erforderlicher Nebenanlagen Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen. Raumbedeutsame Nutzungen, die der Errichtung und dem Betrieb von Windenergieanlagen einschließlich Repowering entgegenstehen, sind ausgeschlossen.

Nach der Regelung in § 35 Absatz 1 Nr. 5 BauGB gehört ein der Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergie dienendes Vorhaben zu den sog. privilegierten Vorhaben im Außenbereich. Das bedeutet, dass Windenergieanlagen bauplanungsrechtlich im Außenbereich zulässig sind, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die ausreichende Erschließung gesichert ist. Ein Bebauungsplanverfahren durch die Gemeinde ist deswegen nicht notwendig.

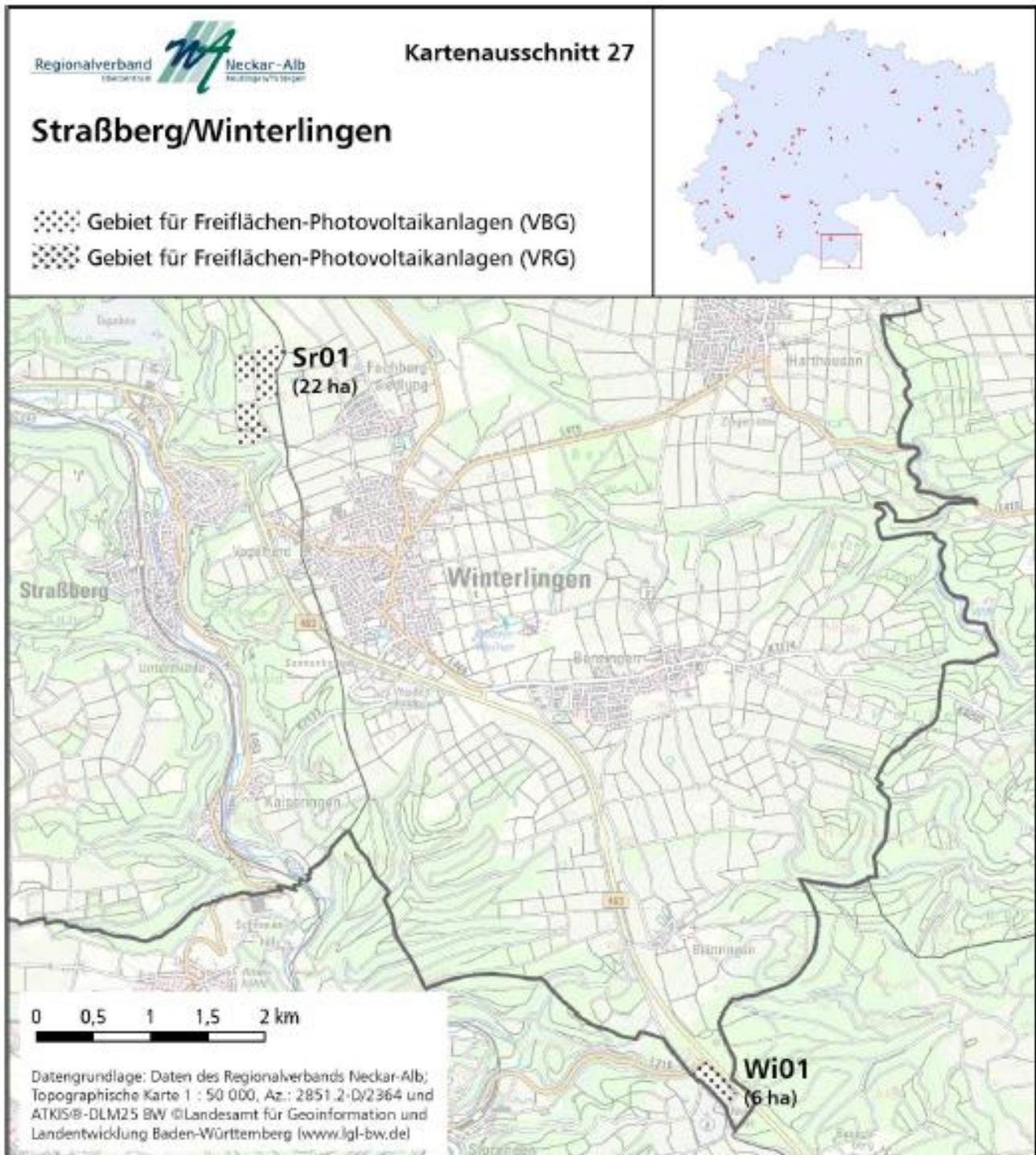
Da Freiflächen-Solaranlagen überwiegend keine privilegierten Vorhaben im Außenbereich gem. § 35 BauGB sind, ist deren Genehmigung in der Regel über die Bauleitplanung zu erwirken. Auf dieser Planungsebene sind weitere rechtliche Erfordernisse abzu prüfen, Vorgaben für die ökologische Gestaltung und die Einbindung in die Landschaft zu definieren und die Akzeptanz in der Bevölkerung zu klären. Der Regionalplan setzt an dieser Stelle nur einen Rahmen für die Ebene der Bauleitplanung.

Die Lage der ausgewiesenen Gebiete für Windkraft und Solaranlagen und weitere Unterlagen zu den Teilregionalplänen sind unter folgendem Link <https://www.rvna.de/Startseite/Regionalplanung/formelle+beteiligung.html> beim Regionalverband Neckar-Alb einzusehen.

Für die Gemeinde Winterlingen sind folgende Flächen als Gebiete für Windkraft und Solaranlagen enthalten:

Solaranlagen:

Ca. 6 ha Fläche an der Gemarkungsgrenze zu Storzingen entlang der B 463



Gebiete für FFPV-Anlagen

- Straßberg: Sr01 (Vorbehaltsgebiet)
- Winterlingen-Benzingen: Wi01 (Vorbehaltsgebiet), (Anschluss an Solarpark Storzingen)

Weitere Änderungen gegenüber dem Regionalplan Neckar-Alb 2013

keine

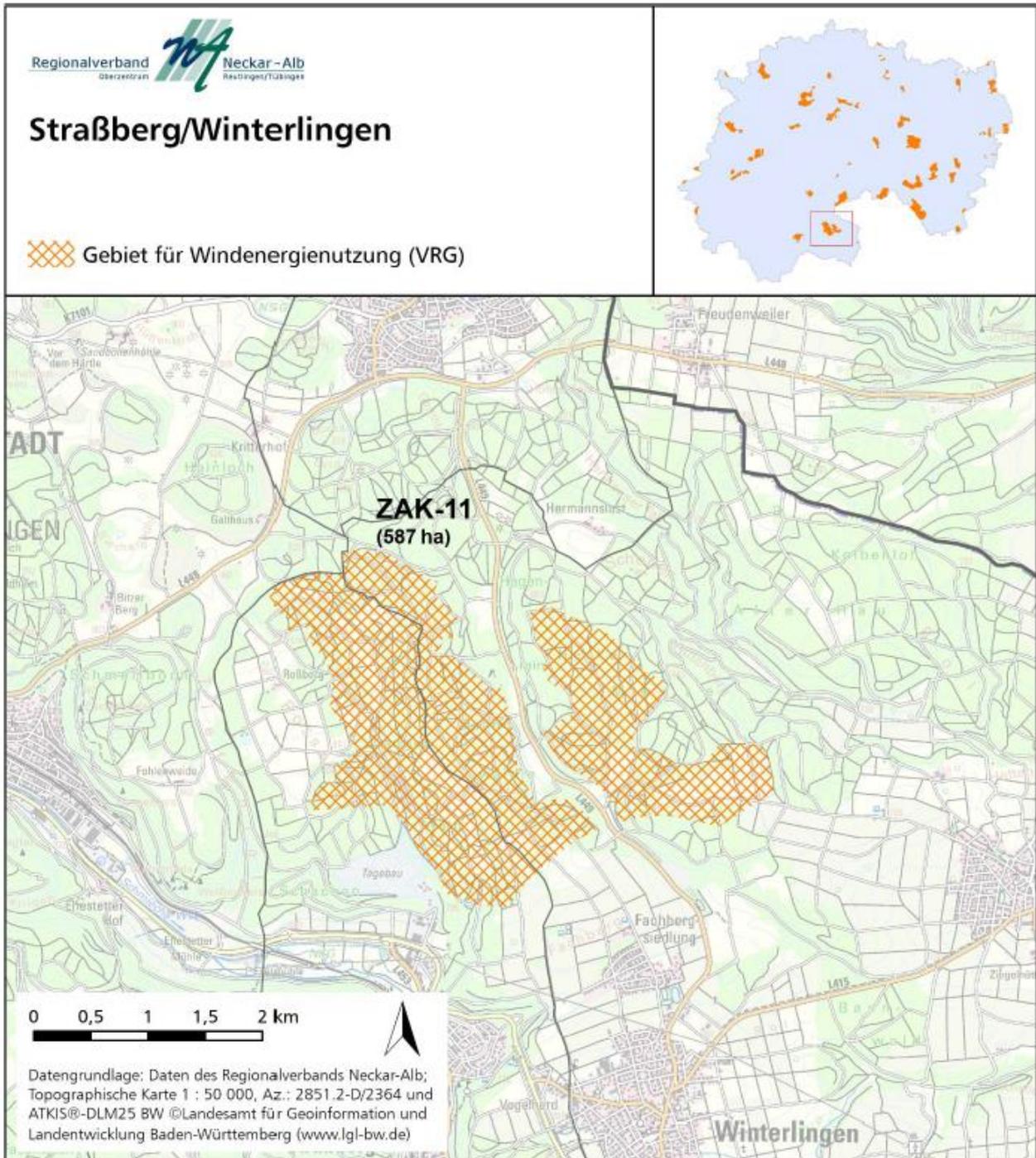
Überlagerungen mit Zielen der Raumordnung des Regionalplans 2013

- Sr01 mit Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (4,0 ha)

Windkraft:

Ca. 587 ha Fläche im Bereich Straßberg/Winterlingen

Auf Gemarkung Winterlingen handelt es sich um Flächen im nördlichen Bereich entlang der Gemeindegrenze zu Straßberg ab der Fa. Schotter-Teufel Richtung Roßberg/Fohlenweide bzw. beidseitig entlang der L 449 Richtung Bitz ab dem Wanderparkplatz Storzwang bzw. dem Wanderparkplatz „Bitzer Spielplatz“



Beschlussvorschlag:

Das Gremium beschließt, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zu den Teilregionalplänen Solarenergie und Windkraft gegenüber dem regionalverband Neckar – Alb keine Einwendungen vorzubringen.

ZAK-11
(587 ha)

